

## Vorblatt

### Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

#### A. Problem und Ziel

Seit der Verabschiedung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie (2006/126/EG) haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Erkrankungen verbessert, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. Dies insbesondere in Bezug auf die Einschätzung der mit diesen Erkrankungen verbundenen Risiken für die Sicherheit im Straßenverkehr und in Bezug auf die Effektivität der Behandlung zur Risikovermeidung.

Da der Wortlaut der 3. EU-Führerscheinrichtlinie nicht mehr dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprochen hat, hat die EU-Kommission (Driving Licence Committee) eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese sollte die Risiken bewerten, die sich aus aktueller medizinischer Sicht aus den Herz-Kreis-Erkrankungen beim Führen von Kraftfahrzeugen für die Sicherheit im Straßenverkehr ergeben. Zudem liegen neue Erkenntnisse in Bezug auf Diabeteserkrankungen vor. Mit der Richtlinie (2016/1106/EU) vom 7. Juli 2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein sind diese Erkenntnisse in europäisches Recht überführt worden. Der vorliegende Entwurf einer 3. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung dient der Umsetzung dieser neuen europäischen Vorgaben. Die Richtlinie muss bis zum 1. Januar 2018 umgesetzt werden.

#### B. Lösung

Als Lösung dient die Umsetzung der Richtlinie 2016/1106 EU vom 7. Juli 2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (3. EU-Führerschein-Richtlinie).

#### C. Alternativen

Zu den vorgeschlagenen Regelungen gibt es keine Alternativen.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund: Keine.

Länder: Keine.

Stand: 27.07.2017

Kommunen: Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

a) Bund:

Keiner.

b) Länder:

Keiner.

c) Kommunen:

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Stand: 27.07.2017

## Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung\*

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, q, r, v, w und y des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), von denen § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

:

### Artikel 1 Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 4 (zu den §§ 11, 13 und 14) wird wie folgt geändert:

a. Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

		Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Krankheiten / Mängel	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
4.	Herz- und Gefäßkrankheiten				
4.1.1	Herzrhythmusstörungen mit anfallsweiser Bewusstseinstörung oder Bewusstlosigkeit	nein	nein	-	-
4.1.2	- nach erfolgreicher Behandlung durch Arzneimittel oder Herzschrittmacher	ja	ja	Fachärztliche Untersuchung, Kontrollen gemäß Begutachtungsleitlinien	Fachärztliche Untersuchung, Kontrollen gemäß Begutachtungsleitlinien
4.2	Hypertonie (zu hoher Blutdruck)				
4.2.1	Erhöhter Blutdruck mit				

\* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2016/1106/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2016 (ABl. L 183 vom 08.07.2016, S. 59–63).

Stand: 27.07.2017

	zerebraler Symptomatik und/oder Sehstörungen	nein	nein	-	-
4.2.2	Blutdruckwerte $\geq 180$ mmHg systolisch und/oder $\geq 110$ mmHg diastolisch	In der Regel ja	Einzelfallentscheidung	Fachärztliche Untersuchung, regelmäßige ärztliche Kontrollen	Fachärztliche Untersuchung, regelmäßige ärztliche Kontrollen
4.3	Hypotonie (zu niedriger Blutdruck)				
4.3.1	In der Regel kein Krankheitswert	ja	ja	-	-
4.3.2	Selteneres Auftreten von hypotoniebedingten, anfallsartigen Bewusstseinsstörungen	ja wenn durch Behandlung die Blutdruckwerte stabilisiert sind	ja wenn durch Behandlung die Blutdruckwerte stabilisiert sind	-	-
4.4	Akutes Koronarsyndrom (Herzinfarkt)				
4.4.1	EF > 35% -	ja, bei komplikationslosem Verlauf	Fahreignung kann 6 Wochen nach dem Ereignis gegeben sein	Kardiologische Untersuchung	Kardiologische Untersuchung
4.4.2	EF $\leq 35\%$ oder akute dekompensierte Herzinsuffizienz im Rahmen eines akuten Herzinfarktes	Fahreignung kann 4 Wochen nach dem Ereignis gegeben sein	In der Regel nein	Kardiologische Untersuchung	
4.5	Herzleistungsschwäche durch angeborene oder erworbene Herzfehler oder sonstige Ursachen				
4.5.1	NYHA I (Herzerkrankung ohne körperliche Limitation)	ja	ja, wenn EF > 35%	Fachärztliche Untersuchung	Fachärztliche Untersuchung, jährlich kardiologische Kontrolluntersuchungen
4.5.2	NYHA II (leichte Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit)	ja	ja, wenn EF > 35%	Fachärztliche Untersuchung	Fachärztliche Untersuchung, jährlich kardiologische Kontrolluntersuchungen
4.5.3	NYHA III (Beschwerden bei gering körperlicher Belastung)	ja (wenn stabil)	nein	Fachärztliche Untersuchung	-
4.5.4	NYHA VI (Beschwerden in Ruhe)	nein	nein	-	-
4.6	Periphere arterielle Verschlusskrankheit				
4.6.1	- bei Ruheschmerz	nein	nein		
4.6.2	- nach Intervention	Fahreignung nach 24 Stunden	Fahreignung nach einer Woche	-	Fachärztliche Untersuchung
4.6.3	- nach Operation	Fahreignung nach einer Woche	Fahreignung nach vier Wochen	-	Fachärztliche Untersuchung, mindestens jährlich ärztliche Kontrolluntersuchungen des Aneurysmadurchmessers
4.6.4	Aortenaneurysma - asymptomatisch	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung bei einem Aortendurchmesser bis 5,5 cm. Keine Fahreignung bei einem Aorten-	Fachärztliche Untersuchung	Fachärztliche Untersuchung

Stand: 27.07.2017

			durchmesser > 5,5 cm.		
4.6.5	Aortenaneurysma - nach erfolgreicher Operation / Intervention	Fahreignung 2-4 Wochen nach dem Eingriff	Fahreignung 3 Monate nach dem Eingriff	Fachärztliche Untersuchung	Fachärztliche Untersuchung, fachärztliche Kontrollen

b. Die Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

		Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Krankheiten / Mängel	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, 1E, D, D1, DE, D1E, FzF
„5.	Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)				
5.1	Neigung zu schweren Stoffwechsellageungen	nein	nein	--	--
5.2	Bei erstmaliger Stoffwechsellageung oder neuer Einstellung	ja, nach Einstellung	ja, nach Einstellung	--	--
5.3	Bei ausgeglichener Stoffwechsellage unter Therapie mit oralen Antidiabetika mit niedrigem Hypoglykämierisiko	ja	ja, bei guter Stoffwechselführung ohne Unterzuckerung über 3 Monate	--	regelmäßige ärztliche Kontrollen
5.4	Bei medikamentöser Therapie mit hohem Hypoglykämierisiko (z.B. Insulin)	Ja, bei ungestörter Hypoglykämiewahrnehmung	ja, bei guter Stoffwechselführung ohne Unterzuckerung über 3 Monate und ungestörter Hypoglykämiewahrnehmung	--	Fachärztliche Begutachtung alle drei Jahre, regelmäßige ärztliche Kontrollen
5.5	Wiederholt auftretende schwere Hypoglykämien im Wachzustand	Für die Dauer von 3 Monaten nach dem letzten Ereignis nicht geeignet. Eine stabile Stoffwechsellage und eine ungestörte Hypoglykämiewahrnehmung sind sicherzustellen.	Keine wiederholt schwere Hypoglykämie in den letzten 12 Monaten. Unter besonders günstigen Umständen ggf. auch kürzere Frist möglich. Der Zeitraum bis zur Wiedererlangung der Fahreignung beträgt mind. 3 Monate.	Fachärztliches Gutachten, regelmäßige ärztliche Kontrollen	Fachärztliches Gutachten, regelmäßige ärztliche Kontrollen
5.6	Bei Komplikationen siehe auch Nummer 1, 4, 6, 10“				

2. In Anlage 4a (zu § 11 Absatz 5) Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung vom 3. März 2016 (VkB1. S. 185)“ durch die Wörter „in der Fassung vom [Datum Einsetzen] (VkB1. S. [Einsetzen])“ eingefügt.

### Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Fahrer-

Stand: 27.07.2017

laubnis-Verordnung in der vom ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt

Berlin, den

Stand: 27.07.2017

## **Begründung:**

### **I. Allgemeines**

Seit der Verabschiedung der 3. EU-Führerschein-Richtlinie (Richtlinie 2006/126/EG) konnten Fortschritte bezüglich der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Erkrankungen erzielt werden, insbesondere in Bezug auf die Einschätzung der mit diesen Erkrankungen verbundenen Risiken für die Sicherheit im Straßenverkehr und in Bezug auf die Effektivität der Behandlung zwecks Vermeidung von Risiken. Der Wortlaut der 3. EU-Führerschein-Richtlinie entsprach nicht mehr dem aktuellen Kenntnisstand. Der Ausschuss für den Führerschein hat eine Arbeitsgruppe zum Führen von Fahrzeugen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen eingerichtet, um die Risiken zu bewerten, die sich aus aktueller medizinischer Sicht aus den Herz-Kreis-Erkrankungen für die Sicherheit im Straßenverkehr ergeben. Zudem sind neue Erkenntnisse in Bezug zu Diabetes erlangt worden. Mit der Richtlinie 2016/1106 EU vom 7. Juli 2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein sind die Erkenntnis in europäische Recht eingeflossen. Die 3. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung dient der Umsetzung dieser neuen europäischen Vorgaben.

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Gemeinden bestehen keine Auswirkungen.

### **Erfüllungsaufwand**

#### **1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

#### **2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

#### **3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

a) Erfüllungsaufwand des Bundes:

Keiner.

b) Erfüllungsaufwand der Länder:

Stand: 27.07.2017

Keiner.

c) Kommunen:

Keiner.

### **Weitere Kosten**

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **Gleichstellungspolitische Belange**

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

### **Nachhaltigkeit**

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung der Anlage 4)**

##### **Nummer 1a**

Die Änderungen der Anlage 4 zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1106 vom 7. Juli 2016. Hintergrund dieser Änderungen ist ein Bericht (New Standards for Driving and Cardiovascular Diseases, Bericht der Sachverständigengruppe für das Führen von Fahrzeugen und Herz- und Gefäßerkrankungen, Brüssel Oktober 2013) einer europäischen Sachverständigenarbeitsgruppe der Aktualisierung notwendig macht.

##### **Nummer 1b**

Die Änderungen der Anlage 4 zu den Diabetes-Erkrankungen dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1106 vom 7. Juli 2016. Wesentlicher Schwerpunkt der Änderung sind

Stand: 27.07.2017

die Entwicklungen zu den Erkenntnissen zu der Relevanz von im Schlaf auftretender Hypoglykämie und die Dauer eines Fahren Dürfens in der Folge wiederkehrender schwerer Fälle Hypoglykämie bei Fahrern der Gruppe 1.

### **Zu Nummer 2**

Die Nummer 2 dient der Anpassung der Begutachtungsleitlinie für die Kraftfahreignung an die europäischen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/1106 vom 7. Juli 2016 zu Herzkreislauf-Erkrankungen und Diabetes.

### **Zu Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis**

Auf Grund der hintereinander kurzfristig erfolgten Änderungen ist die Fahrerlaubnis-Verordnung unübersichtlich geworden. Es erscheint daher sinnvoll, den geltenden Rechtszustand in einer konsolidierten Fassung zu dokumentieren.

### **Zu Artikel 3 Inkrafttreten**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.